

Ratgeber

Mängelgewährleistung und
Garantie
bei Kaufverträgen



Verbraucherrechte stärken

Inhalt und Satz
Deutscher Verbraucherschutzverein e.V.
1. Auflage, 15. August 2014, Potsdam

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Überblick.....	3
2.1. Verbindlichkeit Kaufvertrag	3
2.2. Auflösung des Vertrages.....	4
2.3. Ansprüche bei mangelhafter Kaufsache ..	6
3. Mängelgewährleistungsrechte.....	7
3.1. Begriff des „Mangels“	7
3.2. Die einzelnen Mängelrechte.....	8
3.2.1. Nacherfüllung	8
3.2.2. Rücktritt	9
3.2.3. Minderung	10
3.2.4. Schadensersatz	11
3.2.5. Verjährung der Mängelansprüche	13
4. Garantieansprüche.....	13
4.1. Beschaffenheits- und Haltbarkeits- garantie	14
4.1.1. Garantieerklärung	14
4.1.2. Dauer der Garantie	14
4.1.3. Rechtsfolge im Garantiefall	15
4.1.4. Verjährung.....	15
4.1.5. Andere Garantiearten.....	16
5. Zusammenfassung und Handlungs- empfehlung.....	16
6. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ..	19

1. Einleitung

Nicht selten bemerkt man nach dem Kauf einer Sache, dass diese nicht so funktioniert, wie sie sollte. Manchmal stellt man auch fest, dass einem die Kaufsache doch nicht so gut gefällt, wie ursprünglich angenommen. In diesen Fällen stellt sich die Frage, welche Ansprüche der Käufer geltend machen kann. Bei defekten Sachen kommen **Mängelgewährleistungs-** und **Garantierechte** in Betracht. Bei einwandfreien Sachen, die lediglich dem Käufer nicht gefallen, helfen nur etwaige **Umtausch-, Widerrufs- oder Rückgaberechte**.

Für Verbraucher ist es jedoch häufig schwierig, mögliche Ansprüche richtig einzuordnen und das Vorliegen ihrer Voraussetzungen zu beurteilen. Besonders häufig werden Garantie- und Gewährleistungsrechte miteinander verwechselt, was aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen und meist sogar unterschiedlichen Anspruchsgegnern zu falschen Schlüssen führt.

Wir als *Deutscher Verbraucherschutzverein e.V.* haben dies zum Anlass genommen, Ihnen mit dieser Broschüre einen Überblick zu den Verbrauchern nach einem Sachkauf zustehenden Rechten zu geben. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Garantie- und Gewährleistungsansprüchen im Falle der Lieferung einer mangelhaften Sache.

Um Ihnen bei Interesse eine vertiefte Befas-



sung mit der Gesetzeslage zu ermöglichen, haben wir im Anhang dieser Broschüre die aktuelle Fassung der im Folgenden genannten Paragrafen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abgedruckt.

Da die Rechtslage komplex ist, gibt es zu vielen in dieser Broschüre erläuterten Fallbeispielen Ausnahmekonstellationen, bei denen sich die Rechtslage im Ergebnis wegen einer dem juristischen Laien nur unbedeutend erscheinenden Sachverhaltsabweichung doch ganz anders darstellt.



Diese Broschüre kann eine im Einzelfall notwendige, individuelle Rechtsberatung daher nicht ersetzen. In Zweifelsfällen, insbesondere wenn ein kostenträchtiger Rechtsstreit absehbar ist, ist es daher ratsam, zusätzlich sachkundige Hilfe durch eine qualifizierte Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

2. Überblick

2.1. Verbindlichkeit Kaufvertrag

Die gegenseitigen Hauptpflichten beim Kaufvertrag sind in § 433 BGB geregelt. Hiernach hat der Verkäufer dem Käufer die Sache zu übergeben. Diese muss frei von Sach- und Rechtsmängeln sein. Der Käufer ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die Sache abzunehmen.

Der wirksam geschlossene Kaufvertrag ist für

Käufer und Verkäufer bindend, d.h. keine der Vertragsparteien kann sich nach Belieben wieder vom Vertrag lösen. Vielmehr kann jede Vertragspartei von der jeweils anderen Partei die Erfüllung der vertraglichen Pflichten verlangen und diese ggf. auch gerichtlich durchsetzen.



Entgegen einem verbreiteten Irrtum sind auch mündlich geschlossene Kaufverträge grundsätzlich wirksam. Nur für bestimmte Kaufverträge sieht das Gesetz eine strengere Form vor (z.B. in § 873 Abs. 2 BGB die notarielle Beurkundung für den Grundstückskauf). Probleme bereitet bei mündlich geschlossenen Verträgen jedoch meist der Beweis, wenn eine Partei den Vertragsschluss bestreitet. Wenn die Partei, die aus dem Vertragsschluss Rechte herleiten will, dann keine Zeugen hat, ist die Vertragsdurchsetzung häufig aussichtslos.

2.2. Auflösung des Vertrages

Um sich einseitig vom Vertrag zu lösen, bedarf es einer rechtlichen Grundlage.

Diese kann sich zunächst aus dem Gesetz selbst ergeben. So besteht für Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (früher sog. „Haustürgeschäfte“) und Fernabsatzverträgen gem. § 312g BGB ein gesetzliches Widerrufsrecht. Macht der Verbraucher von diesem Recht Gebrauch, sind die Parteien nicht mehr an den Vertrag gebunden und haben die emp-

fangenen Leistungen gegenseitig zurückzugewähren.¹

Grundlage einer einseitigen Vertragsaufhebung kann aber auch eine entsprechende Vereinbarung bei Vertragsschluss sein. So werben vor allem viele große Einzelhandelsunternehmer mit einer „Geld-Zurück-Garantie“ um Kunden. Sie räumen ihren Kunden durch ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vielfach das Recht ein, die unbeschädigte Ware bei Nichtgefallen binnen einer bestimmten Frist gegen Rückzahlung des Kaufpreises wieder zurückzugeben.

Eine andere Variante dieser Art Kundenservice ist die Einräumung eines Umtauschrechts. Bei dessen Ausübung bekommt der Kunde zwar nicht den Kaufpreis zurück, erhält aber eine Wertgutschrift, die er gegen andere Artikel aus dem Angebot des Verkäufers einlösen kann.



*Aufgrund dieser großzügigen Vertragsgestaltung vieler Einzelhandelsunternehmer gelangen Verbraucher manchmal zu der Annahme, alle Einzelhändler müssten die Kaufsache bei Nichtgefallen zurücknehmen. Dies ist aber ein Irrtum. **Ein generelles gesetzliches Rückgabe- oder Umtauschrecht beim Kauf im Ladengeschäft gibt es nicht.***

¹ Zu diesem Widerrufsrecht können Sie in unserem Ratgeber „Fernabsatzverträge und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“ nachlesen.

Natürlich können die Vertragsparteien einen geschlossenen Kaufvertrag unbeschadet des Bestehens gesetzlicher oder vertraglicher Rückgabe- bzw. Umtauschrechte wieder ändern oder aufheben. Dies ist jedoch nicht einseitig, sondern nur einvernehmlich möglich. Rechtlich betrachtet müssen die Parteien dazu einen neuen Vertrag, nämlich einen Änderungs- bzw. Aufhebungsvertrag schließen. Der Käufer, der sich vom Vertrag lösen will, ist in diesem Fall also auf die „Kulanz“ des Verkäufers angewiesen.

2.3. Ansprüche bei mangelhafter Kaufsache

Anders verhält es sich, wenn die Kaufsache mangelhaft ist.

In diesem Fall stehen dem Käufer zunächst die **gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte** zu. Sie sind in den §§ 434 ff. BGB geregelt. So kann der Käufer vom Verkäufer Nacherfüllung verlangen, den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Diese Rechte bestehen **von Gesetzes wegen** und können vertraglich zu Lasten des Käufers – insbesondere durch AGB – nur sehr eingeschränkt modifiziert werden.

Von den Mängelgewährleistungsrechten sind sog. **Garantierrechte** zu unterscheiden. Bei der Garantie handelt es sich um ein **freiwilliges Schuldversprechen** des Verkäufers oder einer dritten Person, meist des Herstel-

lers des Produktes. Den Inhalt der Garantie kann der Versprechende selbst bestimmen, wobei er sich nur an bestimmte gesetzliche Rahmenvorgaben halten muss.

3. Mängelgewährleistungsrechte

3.1. Begriff des „Mangels“

Der Verkäufer einer Sache ist gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB verpflichtet, diese dem Käufer frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Was ein Sachmangel ist, hat der Gesetzgeber in § 434 BGB geregelt. Hiernach liegt ein Sachmangel vor, wenn eine Sache beim sog. Gefahrübergang (in der Regel der Zeitpunkt der Übergabe der Sache) nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat. Wurde keine bestimmte Beschaffenheit vereinbart, was beim Gebrauchsgüterkauf im täglichen Verkehr meist der Fall ist, so muss sich die Sache zur vertragsgemäßen Verwendung oder doch jedenfalls zur gewöhnlichen Verwendung eignen.

Kauft ein Verbraucher in einem Baumarkt z.B. einen "Universal-Tapetenkleber", so kann er davon ausgehen, dass sich mit diesem gängige Papiertapeten auf normalem Untergrund befestigen lassen. Ist der Kleber tatsächlich aber nur für Vinyl-Tapeten geeignet, weist er nicht die gewöhnliche Beschaffenheit eines "Universal-Tapetenklebers" auf und ist somit mangelhaft.

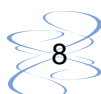


Klarzustellen ist, dass der Käufer nur für im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits vorliegende Mängel die gesetzlichen Mängelrechte geltend machen kann. Der Käufer muss im Zweifel beweisen, dass der Mangel schon zu diesem Zeitpunkt bestand und nicht erst später entstanden ist. Allerdings gilt beim Verbrauchsgüterkauf gem. § 476 BGB während der ersten sechs Monate ab Gefahrübergang eine sog. Beweislastumkehr. Tritt in dieser Zeit ein Mangel auf, so wird vermutet, dass der Mangel bereits beim Gefahrübergang bestand. Es ist für den Käufer daher von großem Vorteil, wenn er einen sich zeigenden Mangel der Kaufsache bereits innerhalb der ersten sechs Monate beim Verkäufer reklamiert.

3.2. Die einzelnen Mängelrechte

3.2.1. Nacherfüllung

Ist eine Sache im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft, so schuldet der Verkäufer nach §§ 437 Abs. 1, 439 Abs. 1 BGB die Nacherfüllung. Hierunter versteht das Gesetz die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache. Die Auswahl zwischen beiden Möglichkeiten obliegt nach der gesetzlichen Rechtslage dem **Käufer**. Nur ausnahmsweise darf der Verkäufer eine der beiden Nacherfüllungsarten gem. § 439 Abs. 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre.



Haben Sie z.B. einen Fernseher gekauft, der schon bei der ersten Inbetriebnahme zu Hause nicht funktionierte, so können Sie bestimmen, ob der Fernseher repariert oder neu geliefert werden soll. Auf die teilweise anzutreffende Praxis, dass die Verkäuferseite Ihnen eine Art der Nacherfüllung aufzwingt, müssen Sie sich in der Regel nicht einlassen.

Des Weiteren hat der Verkäufer nach § 439 Abs. 2 BGB alle zur Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Hierzu gehören Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Diese "Nebenkosten" schlagen besonders zu Buche, wenn die Kaufsache im Zeitpunkt, wenn der Käufer den Mangel bemerkt, bereits mit viel Aufwand irgendwo eingebaut worden sind. Das ist z.B. der Fall, wenn sich bereits verlegte Dachziegel als mangelhaft herausstellen. Die Kosten der Entfernung der mangelhaften Ziegel und des Neudeckens des Daches mit mangelfreien Ziegeln werden die Materialkosten der Ersatzlieferung bei weitem übersteigen. Grundsätzlich fallen jedoch auch diese Kosten dem Verkäufer zur Last, wobei die Rechtslage außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs noch nicht in allen Einzelheiten geklärt ist.

3.2.2. Rücktritt

Der Käufer kann auch gem. §§ 437 Abs. 2, 440 BGB vom Vertrag zurücktreten. Hierzu muss er dem Verkäufer in der Regel aber zunächst eine angemessene Frist zur Nacher-

füllung setzen. Erst nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Rücktritt erklärt werden. In diesem Fall sind die empfangenen Leistungen gegenseitig zurückzugewähren. Der Verkäufer muss dem Käufer also einen bereits bezahlten Kaufpreis erstatten. Der Käufer hat die Sache dem Verkäufer zurückzugeben.

Wurde die Sache inzwischen jedoch beschädigt oder zerstört, muss der Käufer dem Verkäufer u.U. Wertersatz leisten. Die Pflicht zum Wertersatz entfällt jedoch, wenn die Beschädigung oder Zerstörung beim Käufer eingetreten ist, obwohl er die Sache sorgsam behandelt hat.

Haben Sie z.B. ein Fahrrad gekauft, das nach Ausübung des Rücktrittsrechts bei einem nicht von Ihnen verschuldeten Unfall beschädigt wird, müssen Sie dem Verkäufer keinen Wertersatz leisten.

3.2.3. Minderung

Manchmal will der Käufer eine Kaufsache auch in mangelhaftem Zustand behalten. Dies kommt z.B. vor, wenn ihn persönlich der Mangel nicht stört oder er in der Lage ist, den Mangel selbst kostengünstig zu beseitigen. In diesen Fällen kann der Käufer gem. § 441 BGB statt des Rücktritts den Kaufpreis mindern. Die Voraussetzungen des Rücktritts müssen also vorliegen. In der Regel ist also auch vor der Minderung eine angemessene Fristsetzung zur Nacherfüllung erforderlich.

Der Käufer hat das Recht, den Kaufpreis in dem Maße herabzusetzen, um den der Verkehrswert der mangelhaften Sache im Vergleich zu einer mangelfreien Sache gemindert ist. Dabei ist von dem tatsächlich gezahlten Preis auszugehen. In der Praxis ist diese Berechnung meist nicht ganz einfach. Zwar wird sich der Verkehrswert der mangelfreien Sache – also deren marktüblicher Preis – noch ermitteln lassen. Der Verkehrswert der mangelhaften Sache ist aber eher eine hypothetische Größe, die meist geschätzt werden muss. Sind die Werte jedoch bekannt, kann die Minderung wie in folgendem Beispiel berechnet werden.

Ein Käufer hat einen neuen Fernseher günstig für 600 € erworben. Im Handel kostet dieses Gerät normalerweise 800 €. Es stellt sich jedoch heraus, dass an dem erworbenen Gerät das Empfangsteil für die Fernbedienung nicht funktioniert. Ohne funktionierende Fernbedienung hat das Gerät einen Verkehrswert von nur 700 €. Der Wert des defekten Geräts beträgt also $\frac{7}{8}$ ($700 \text{ €} / 800 \text{ €}$) des mangelfreien Geräts. Der Käufer kann den Kaufpreis somit um $\frac{1}{8}$, also 75 € ($600 \text{ €} / 8$) herabsetzen und muss nur 525 € statt der vereinbarten 600 € zahlen. Hat er den vollen Kaufpreis schon bezahlt, kann er die überzahlten 75 € zurückfordern.

3.2.4. Schadensersatz

Neben den vorstehend erläuterten Rechten

kann ein Mangel jedoch auch zu einem Schadensersatzanspruch des Käufers führen. Voraussetzung ist natürlich, dass überhaupt ein **Schaden** entstanden ist.

Wird z.B. ein gekaufter Pkw infolge anfänglich mangelhafter Bremsen bei einem Unfall schwer beschädigt, so dass der Käufer für die Zeit der Reparatur die Kosten für einen Mietwagen zahlen muss, ist ihm ein Schaden in Höhe der Kosten des Mietwagens entstanden.

Häufig scheidet der Schadensersatzanspruch jedoch daran, dass der Verkäufer gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB nachweisen kann, dass ihn an der Übergabe einer mangelhaften Sache kein Verschulden trifft. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Verkäufer den Mangel der Sache nicht kannte und auch nicht kennen musste.

Wird z.B. ein Fernseher verkauft, den der Verkäufer in einer geschlossenen Packung vom Hersteller erhalten hat und in dieser "Originalverpackung" dem Käufer übergibt, so wird dem Verkäufer in der Regel ein Mangel nicht bekannt sein. Wenn entsprechende Geräte üblicherweise in der Originalverpackung weiterverkauft werden – der Käufer möglicherweise sogar eine noch versiegelte Originalverpackung erwartet – musste der Verkäufer einen Mangel auch nicht kennen, weil er die Verpackung gerade nicht öffnen durfte und den Fernseher somit gar nicht untersuchen konnte.

3.2.5. Verjährung der Mängelansprüche

Die Mängelansprüche des Käufers verjähren gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB regelmäßig in **zwei Jahren**. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Sache. Längere Fristen gelten z.B. bei Bauwerken (5 Jahre).



Sie können etwaige Mängelrechte also bis zum Ablauf dieser Frist geltend machen. Beachten Sie aber, dass es zur Hemmung der Verjährung grundsätzlich nicht genügt, den Mangel beim Verkäufer anzuzeigen. Zwar ist die Verjährung für die Dauer etwaiger Verhandlungen mit dem Verkäufer gehemmt. Lehnt der Verkäufer Verhandlungen jedoch ab oder sind diese erfolglos abgeschlossen, muss eine der in § 204 BGB aufgezählten – überwiegend gerichtlichen – Maßnahmen ergriffen werden.

4. Garantieansprüche

Unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche können Verkäufer oder Dritte gegenüber dem Käufer freiwillig Garantieerklärungen abgeben. Durch eine Garantieerklärung verpflichtet sich der Erklärende (Garantiegeber) gegenüber dem Käufer für bestimmte Eigenschaften der Sache in bestimmter Art und Weise einzustehen zu wollen. Dabei kann der Garantiegeber sowohl die Umstände, für die er einstehen will, als auch die Rechte, die dem Käufer beim Eintritt dieser Umstände zustehen sollen, frei bestimmen.

4.1. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie

Das BGB kennt in § 443 nur Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien.

4.1.1. Garantieerklärung

Bei der **Beschaffenheitsgarantie** verpflichtet sich der Garantiegeber, dafür einzustehen, dass die Sache beim Gefahrübergang bestimmte Eigenschaften aufweist. Dabei kann es sich um solche Eigenschaften handeln, deren Fehlen zugleich einen Mangel der Kaufsache darstellen würde. Die Garantie kann sich aber auch auf sonstige Eigenschaften erstrecken.

Bei der **Haltbarkeitsgarantie** verpflichtet sich der Garantiegeber, dafür einzustehen, dass die Kaufsache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält.

§ 443 BGB stellt in der ab 13.06.2014 geltenden Fassung nun ausdrücklich klar, dass auch Werbeaussagen eine entsprechende Garantieerklärung enthalten können.

Erklärt ein Pkw-Hersteller in einem Werbespot z.B., dass die Karosserie seiner Fahrzeuge 10 Jahre lang „garantiert nicht durchroste“, gibt er eine verbindliche Garantieerklärung ab.

4.1.2. Dauer der Garantie

Die Dauer der Garantie kann der Garantiegeber frei bestimmen. So sind z.B. Garantien

von 1 bis 5 Jahren verbreitet. Es sind jedoch auch andere oder zusätzliche Begrenzungen möglich. Beim Verkauf von Fahrzeugen wird die Garantie häufig zusätzlich durch eine maximale Laufleistung begrenzt, z.B. eine Garantie für 2 Jahre bis maximal 50.000 km Laufleistung gewährt.

4.1.3. Rechtsfolge im Garantiefall

Welche Rechte dem Käufer im Garantiefall zustehen, ergibt sich aus der Garantieerklärung. So kann sich der Garantiegeber insbesondere verpflichten, den Kaufpreis zu erstatten, die Sache auszutauschen oder nachzubessern oder in ihrem Zusammenhang andere Leistungen zu erbringen.

4.1.4. Verjährung

Auch Garantieansprüche verjähren. Nach einer Ansicht sollen die kaufrechtlichen Verjährungsfristen des § 438 Abs. 1 BGB gelten. Danach ist eine Verjährung in zwei Jahren möglich. Nach anderer Ansicht gilt die dreijährige Regelverjährungsfrist des § 195 BGB.

Die Frist beginnt für die von der Garantie erfassten Mängel regelmäßig mit der Entdeckung des Mangels.

Haben Sie z.B. am 01.05.2010 einen Fernseher mit einer Haltbarkeitsgarantie von 5 Jahren gekauft, der bei Einschalten am 03.06.2014 kaputt gegangen ist, können Sie Ihre Garantieansprüche jedenfalls noch bis zum Ablauf des 03.06.2016 geltend machen.

Hält man § 195 BGB für anwendbar, tritt Verjährung erst mit Ablauf des 03.06.2017, nach anderer Ansicht sogar erst zum Jahresende, also zum 31.12.2017, ein.

4.1.5. Andere Garantiearten

Das Gesetz begrenzt die Arten möglicher Garantien nicht. So werden neben den Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien diverse Arten von Garantien versprochen. Im Handelsalltag kann z.B. von „Geld zurück“-Garantien, Zufriedenheitsgarantien, Reparaturgarantien oder auch Nachkauf-Garantien die Rede sein. Der genaue Inhalt solcher Garantieerklärungen ist durch Auslegung zu ermitteln. Dabei ist vom Verständnis eines durchschnittlichen Adressaten der Werbung auszugehen.

5. Zusammenfassung und Handlungsempfehlung

Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche unterscheiden sich zum Teil ganz erheblich von etwaigen Garantieansprüchen. Sie variieren insbesondere nach

- dem Anspruchsgegner,
- den anspruchsauslösenden Umständen,
- dem Inhalt des Anspruchs und
- der Zeit, innerhalb derer Ansprüche bestehen und geltend gemacht werden können.

Daher ist es wichtig, sich genau zu verge-

genwärtigen, welche Ansprüche im konkreten Fall in Betracht kommen und mit welchen Ansprüchen sich die eigenen Wünsche realisieren lassen. Nicht zuletzt sollte man auch berücksichtigen, welche Ansprüche sich am einfachsten durchsetzen lassen. So kann der Käufer einen ggf. langwierigen Streit um das Vorliegen eines Sachmangels in geeigneten Fällen einfach dadurch vermeiden, dass er von einem bestehenden Widerrufsrecht Gebrauch macht.

Ansonsten ist es bei Vorliegen eines Sachmangels häufig am einfachsten, sich zunächst an den Verkäufer zu wenden. Oft gelingt es hier im gegenseitigen Einvernehmen, eine akzeptable Lösung zu finden. Wenn nicht, sollten Sie prüfen, ob Ihnen ggf. Garantieansprüche gegen Dritte, z.B. den Hersteller des Produktes, zustehen. Viele Markenhersteller bieten den Käufern ihrer Produkte auch die direkte Abwicklung von Garantiefällen ohne Zwischenschaltung des Verkäufers an. So kann man z.B. im Elektronik-Bereich bei vielen Herstellern defekte Geräte im Rahmen einer Haltbarkeitsgarantie direkt zur Reparatur einsenden.

Wenn sich einvernehmlich keine für Sie akzeptable Lösung abzeichnet, sollte die Rechtslage alsbald – ggf. unter Zurhilfenahme sachkundiger Beratung – genau geprüft werden. Dabei ist insbesondere abzuklären, ob neben den gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüchen Garantieansprüche be-

stehen und wenn ja, welche Ansprüche sich ggf. einfacher oder sicherer durchsetzen lassen.



6. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch

(Stand: 10. August 2014)

§ 346 Wirkungen des Rücktritts

(1) Hat sich eine Vertragspartei vertraglich den Rücktritt vorbehalten oder steht ihr ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu, so sind im Falle des Rücktritts die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben.

(2) Statt der Rückgewähr oder Herausgabe hat der Schuldner Wertersatz zu leisten, soweit

1. die Rückgewähr oder die Herausgabe nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist,
2. er den empfangenen Gegenstand verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet hat,
3. der empfangene Gegenstand sich verschlechtert hat oder untergegangen ist; jedoch bleibt die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstandene Verschlechterung außer Betracht.

Ist im Vertrag eine Gegenleistung bestimmt, ist sie bei der Berechnung des Wertersatzes zugrunde zu legen; ist Wertersatz für den Gebrauchsvorteil eines Darlehens zu leisten, kann nachgewiesen werden, dass der Wert des Gebrauchsvor-

teils niedriger war.

- (3) Die Pflicht zum Wertersatz entfällt,
1. wenn sich der zum Rücktritt berechtigende Mangel erst während der Verarbeitung oder Umgestaltung des Gegenstandes gezeigt hat,
 2. soweit der Gläubiger die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden bei ihm gleichfalls eingetreten wäre,
 3. wenn im Falle eines gesetzlichen Rücktrittsrechts die Verschlechterung oder der Untergang beim Berechtigten eingetreten ist, obwohl dieser diejenige Sorgfalt beobachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Eine verbleibende Bereicherung ist herauszugeben.

(4) Der Gläubiger kann wegen Verletzung einer Pflicht aus Absatz 1 nach Maßgabe der §§ 280 bis 283 Schadensersatz verlangen.

§ 347 Nutzungen und Verwendungen nach Rücktritt

(1) Zieht der Schuldner Nutzungen entgegen den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht, obwohl ihm das möglich gewesen wäre, so ist er dem Gläubiger zum Wertersatz verpflichtet. Im Falle eines gesetzlichen Rücktrittsrechts hat der Berechtigte hinsichtlich der Nutzungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(2) Gibt der Schuldner den Gegenstand zurück, leistet er Wertersatz oder ist seine Wertersatzpflicht gemäß § 346 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 ausgeschlossen, so sind ihm notwendige Verwendungen zu ersetzen. Andere Aufwendungen sind zu ersetzen, soweit der Gläubiger durch diese bereichert wird.

...

Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse

Titel 1 Kauf, Tausch

Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 434 Sachmangel

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst
2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein

Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.

(3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

§ 435 Rechtsmangel

Die Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können. Einem Rechtsmangel steht es gleich, wenn im Grundbuch ein Recht eingetragen ist, das nicht besteht.

§ 436 Öffentliche Lasten von Grundstücken

(1) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer eines Grundstücks verpflichtet, Erschließungsbeiträge und sonstige Anliegerbeiträge für die Maßnahmen zu tragen, die bis zum Tage des Vertragsschlusses bautechnisch begonnen sind, unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld.

(2) Der Verkäufer eines Grundstücks haftet nicht für die Freiheit des Grundstücks von anderen öffentlichen Abgaben und von anderen öffentlichen Lasten, die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind.

§ 437 Rechte des Käufers bei Mängeln

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,
2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und
3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

§ 438 Verjährung der Mängelansprüche

(1) Die in § 437 Nr. 1 und 3 bezeichneten

Ansprüche verjähren

1. in 30 Jahren, wenn der Mangel
 - a) in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder
 - b) in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht,
2. in fünf Jahren
 - a) bei einem Bauwerk und
 - b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, und
3. im Übrigen in zwei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt bei Grundstücken mit der Übergabe, im Übrigen mit der Ablieferung der Sache.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.

(4) Für das in § 437 bezeichnete Rücktrittsrecht gilt § 218. Der Käufer kann trotz einer Unwirksamkeit des Rücktritts nach § 218 Abs. 1 die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts dazu berechtigt sein würde. Macht er von diesem Recht Gebrauch, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

(5) Auf das in § 437 bezeichnete Minderungsrecht finden § 218 und Absatz 4 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 439 Nacherfüllung

(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

(2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

(3) Der Verkäufer kann die vom Käufer ge-

wählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.

(4) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.

§ 440 Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz

Außer in den Fällen des § 281 Abs. 2 und des § 323 Abs. 2 bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

§ 441 Minderung

(1) Statt zurückzutreten, kann der Käufer den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer mindern. Der Ausschlussgrund des § 323 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Sind auf der Seite des Käufers oder auf der Seite des Verkäufers mehrere beteiligt, so kann die Minderung nur von allen oder gegen alle erklärt werden.

(3) Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu

dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

(4) Hat der Käufer mehr als den geminder-ten Kaufpreis gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Verkäufer zu erstatten. § 346 Abs. 1 und § 347 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 442 Kenntnis des Käufers

(1) Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt. Ist dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Käufer Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(2) Ein im Grundbuch eingetragenes Recht hat der Verkäufer zu beseitigen, auch wenn es der Käufer kennt.

§ 443 Garantie

(1) Geht der Verkäufer, der Hersteller oder ein sonstiger Dritter in einer Erklärung oder einschlägigen Werbung, die vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags verfügbar war, zusätzlich zu der gesetzlichen Mängelhaftung insbesondere die Verpflichtung ein, den Kaufpreis zu erstatten, die Sache auszutauschen, nachzubessern oder in ihrem Zusammenhang Dienstleistungen zu erbringen, falls die Sache nicht diejenige Beschaffenheit aufweist oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllt, die in der Erklärung oder einschlägigen Werbung beschrieben sind (Garantie), stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie gegenüber demjenigen zu, der die Garantie gegeben hat (Garantiegeber).

(2) Soweit der Garantiegeber eine Garantie dafür übernommen hat, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), wird vermutet, dass ein während ih-

rer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.

§ 444 Haftungsausschluss

Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich der Verkäufer nicht berufen, soweit er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

§ 445 Haftungsbegrenzung bei öffentlichen Versteigerungen

Wird eine Sache auf Grund eines Pfandrechts in einer öffentlichen Versteigerung unter der Bezeichnung als Pfand verkauft, so stehen dem Käufer Rechte wegen eines Mangels nur zu, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

§ 446 Gefahr- und Lastenübergang

Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Von der Übergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 447 Gefahrübergang beim Versendungskauf

(1) Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

(2) Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

§ 448 Kosten der Übergabe und vergleichbare Kosten

(1) Der Verkäufer trägt die Kosten der Übergabe der Sache, der Käufer die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort.

(2) Der Käufer eines Grundstücks trägt die Kosten der Beurkundung des Kaufvertrags und der Auflassung, der Eintragung ins Grundbuch und der zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen.

§ 449 Eigentumsvorbehalt

(1) Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, dass das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen wird (Eigentumsvorbehalt).

(2) Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Sache nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

(3) Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist nichtig, soweit der Eigentumsübergang davon abhängig gemacht wird, dass der Käufer Forderungen eines Dritten, insbesondere eines mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmens, erfüllt.

§ 450 Ausgeschlossene Käufer bei bestimmten Verkäufen

(1) Bei einem Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung dürfen der mit der Vornahme oder Leitung des Verkaufs Beauftragte und die von ihm zugezogenen Gehilfen einschließlich des Protokollführers den zu verkaufenden Gegenstand weder für sich persönlich oder durch einen anderen noch als Vertreter eines anderen kaufen.

(2) Absatz 1 gilt auch bei einem Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung, wenn der Auftrag zu dem Verkauf auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift erteilt worden ist, die den Auftraggeber ermächtigt, den Gegenstand für Rechnung eines anderen verkaufen zu lassen, insbesondere in den Fällen des Pfandverkaufs und des in den

§§ 383 und 385 zugelassenen Verkaufs, sowie bei einem Verkauf aus einer Insolvenzmasse.

§ 451 Kauf durch ausgeschlossenen Käufer

(1) Die Wirksamkeit eines dem § 450 zuwider erfolgten Kaufs und der Übertragung des gekauften Gegenstandes hängt von der Zustimmung der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigentümer oder Gläubiger Beteiligten ab. Fordert der Käufer einen Beteiligten zur Erklärung über die Genehmigung auf, so findet § 177 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(2) Wird infolge der Verweigerung der Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, so hat der frühere Käufer für die Kosten des neuen Verkaufs sowie für einen Mindererlös aufzukommen.

§ 452 Schiffskauf

Die Vorschriften dieses Untertitels über den Kauf von Grundstücken finden auf den Kauf von eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken entsprechende Anwendung.

§ 453 Rechtskauf

(1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung.

(2) Der Verkäufer trägt die Kosten der Begründung und Übertragung des Rechts.

(3) Ist ein Recht verkauft, das zum Besitz einer Sache berechtigt, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben.

Untertitel 2 Besondere Arten des Kaufs

Kapitel 1 Kauf auf Probe

§ 454 Zustandekommen des Kaufvertrags

(1) Bei einem Kauf auf Probe oder auf Besichtigung steht die Billigung des gekauften Gegenstandes im Belieben des Käufers. Der Kauf ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung des Gegenstandes zu gestatten.

§ 455 Billigungsfrist

Die Billigung eines auf Probe oder auf Besichtigung gekauften Gegenstandes kann nur innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablauf einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt werden. War die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe oder der Besichtigung übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung.

Kapitel 2 Wiederkauf

§ 456 Zustandekommen des Wiederkaufs

(1) Hat sich der Verkäufer in dem Kaufvertrag das Recht des Wiederkaufs vorbehalten, so kommt der Wiederkauf mit der Erklärung des Verkäufers gegenüber dem Käufer, dass er das Wiederkaufsrecht ausübe, zustande. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

(2) Der Preis, zu welchem verkauft worden ist, gilt im Zweifel auch für den Wiederkauf.

§ 457 Haftung des Wiederverkäufers

(1) Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, dem Wiederkäufer den gekauften Gegenstand nebst Zubehör herauszugeben.

(2) Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts eine Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grund eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des gekauften Gegenstandes verschuldet oder den Gegenstand wesentlich verändert, so ist er für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Ist der Gegenstand ohne Verschulden des Wiederverkäufers verschlechtert oder ist er nur unwesentlich verändert, so kann der Wiederkäufer Minderung des Kaufpreises nicht verlangen.

§ 458 Beseitigung von Rechten Dritter

Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung

des Wiederkaufsrechts über den gekauften Gegenstand verfügt, so ist er verpflichtet, die dadurch begründeten Rechte Dritter zu beseitigen. Einer Verfügung des Wiederverkäufers steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Insolvenzverwalter erfolgt.

§ 459 Ersatz von Verwendungen

Der Wiederverkäufer kann für Verwendungen, die er auf den gekauften Gegenstand vor dem Wiederkauf gemacht hat, insoweit Ersatz verlangen, als der Wert des Gegenstandes durch die Verwendungen erhöht ist. Eine Einrichtung, mit der er die herauszugebende Sache versehen hat, kann er wegnehmen.

§ 460 Wiederkauf zum Schätzwert

Ist als Wiederkaufpreis der Schätzwert vereinbart, den der gekaufte Gegenstand zur Zeit des Wiederkaufs hat, so ist der Wiederverkäufer für eine Verschlechterung, den Untergang oder die aus einem anderen Grund eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des Gegenstandes nicht verantwortlich, der Wiederkäufer zum Ersatz von Verwendungen nicht verpflichtet.

§ 461 Mehrere Wiederkaufsberechtigte

Steht das Wiederkaufsrecht mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im Ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Wiederkaufsrecht im Ganzen auszuüben.

§ 462 Ausschlussfrist

Das Wiederkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablauf von 30, bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Vereinbarung des Vorbehalts ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.

Kapitel 3 Vorkauf

§ 463 Voraussetzungen der Ausübung

Wer in Ansehung eines Gegenstandes zum Vorkauf berechtigt ist, kann das Vorkaufsrecht ausüben, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über den Gegenstand geschlossen hat.

§ 464 Ausübung des Vorkaufsrechts

(1) Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verpflichteten. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

(2) Mit der Ausübung des Vorkaufsrechts kommt der Kauf zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten unter den Bestimmungen zustande, welche der Verpflichtete mit dem Dritten vereinbart hat.

§ 465 Unwirksame Vereinbarungen

Eine Vereinbarung des Verpflichteten mit dem Dritten, durch welche der Kauf von der Nichtausübung des Vorkaufsrechts abhängig gemacht oder dem Verpflichteten für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts der Rücktritt vorbehalten wird, ist dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.

§ 466 Nebenleistungen

Hat sich der Dritte in dem Vertrag zu einer Nebenleistung verpflichtet, die der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außerstande ist, so hat der Vorkaufsberechtigte statt der Nebenleistung ihren Wert zu entrichten. Lässt sich die Nebenleistung nicht in Geld schätzen, so ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen; die Vereinbarung der Nebenleistung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Vertrag mit dem Dritten auch ohne sie geschlossen sein würde.

§ 467 Gesamtpreis

Hat der Dritte den Gegenstand, auf den sich das Vorkaufsrecht bezieht, mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreis gekauft, so hat der Vorkaufsberechtigte einen verhältnismäßigen Teil des Gesamt-

preises zu entrichten. Der Verpflichtete kann verlangen, dass der Vorkauf auf alle Sachen erstreckt wird, die nicht ohne Nachteil für ihn getrennt werden können.

§ 468 Stundung des Kaufpreises

(1) Ist dem Dritten in dem Vertrag der Kaufpreis gestundet worden, so kann der Vorkaufsberechtigte die Stundung nur in Anspruch nehmen, wenn er für den gestundeten Betrag Sicherheit leistet.

(2) Ist ein Grundstück Gegenstand des Vorkaufs, so bedarf es der Sicherheitsleistung insoweit nicht, als für den gestundeten Kaufpreis die Bestellung einer Hypothek an dem Grundstück vereinbart oder in Anrechnung auf den Kaufpreis eine Schuld, für die eine Hypothek an dem Grundstück besteht, übernommen worden ist. Entsprechendes gilt, wenn ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk Gegenstand des Vorkaufs ist.

§ 469 Mitteilungspflicht, Ausübungsfrist

(1) Der Verpflichtete hat dem Vorkaufsberechtigten den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verpflichteten wird durch die Mitteilung des Dritten ersetzt.

(2) Das Vorkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablauf von zwei Monaten, bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablauf einer Woche nach dem Empfang der Mitteilung ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§ 470 Verkauf an gesetzlichen Erben

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich im Zweifel nicht auf einen Verkauf, der mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgt.

§ 471 Verkauf bei Zwangsvollstreckung oder Insolvenz

Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder aus einer Insolvenzmasse

erfolgt.

§ 472 Mehrere Vorkaufsberechtigte

Steht das Vorkaufsrecht mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im Ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Vorkaufsrecht im Ganzen auszuüben.

§ 473 Unübertragbarkeit

Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben des Berechtigten über, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Ist das Recht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so ist es im Zweifel vererblich.

Untertitel 3 Verbrauchsgüterkauf

§ 474 Begriff des Verbrauchsgüterkaufs; anwendbare Vorschriften

(1) Verbrauchsgüterkäufe sind Verträge, durch die ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft. Um einen Verbrauchsgüterkauf handelt es sich auch bei einem Vertrag, der neben dem Verkauf einer beweglichen Sache die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand hat.

(2) Für den Verbrauchsgüterkauf gelten ergänzend die folgenden Vorschriften dieses Untertitels. Dies gilt nicht für gebrauchte Sachen, die in einer öffentlich zugänglichen Versteigerung verkauft werden, an der der Verbraucher persönlich teilnehmen kann.

(3) Ist eine Zeit für die nach § 433 zu erbringenden Leistungen weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger diese Leistungen abweichend von § 271 Absatz 1 nur unverzüglich verlangen. Der Unternehmer muss die Sache in diesem Fall spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss übergeben. Die Vertragsparteien können die Leistungen sofort bewirken.

(4) § 447 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs

und der zufälligen Verschlechterung nur dann auf den Käufer übergeht, wenn der Käufer den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt hat und der Unternehmer dem Käufer diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt hat.

(5) Auf die in diesem Untertitel geregelten Kaufverträge ist § 439 Absatz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Nutzungen nicht herauszugeben oder durch ihren Wert zu ersetzen sind. Die §§ 445 und 447 Absatz 2 sind nicht anzuwenden.

§ 475 Abweichende Vereinbarungen

(1) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443 sowie von den Vorschriften dieses Untertitels abweicht, kann der Unternehmer sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der §§ 307 bis 309 nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz.

§ 476 Beweislastumkehr

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

§ 477 Sonderbestimmungen für Garantien

(1) Eine Garantierklärung (§ 443) muss

einfach und verständlich abgefasst sein. Sie muss enthalten

1. den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darauf, dass sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden und
2. den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers.

(2) Der Verbraucher kann verlangen, dass ihm die Garantieerklärung in Textform mitgeteilt wird.

(3) Die Wirksamkeit der Garantieverpflichtung wird nicht dadurch berührt, dass eine der vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt wird.

§ 478 Rückgriff des Unternehmers

(1) Wenn der Unternehmer die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat, bedarf es für die in § 437 bezeichneten Rechte des Unternehmers gegen den Unternehmer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), wegen des vom Verbraucher geltend gemachten Mangels einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht.

(2) Der Unternehmer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von seinem Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die der Unternehmer im Verhältnis zum Verbraucher nach § 439 Abs. 2 zu tragen hatte, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Unternehmer vorhanden war.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 476 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist mit dem Übergang der Gefahr auf den Verbraucher beginnt.

(4) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Lieferanten getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Unternehmers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443 sowie von den Absätzen 1 bis 3 und von

§ 479 abweicht, kann sich der Lieferant nicht berufen, wenn dem Rückgriffsgläubiger kein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird. Satz 1 gilt unbeschadet des § 307 nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

(6) § 377 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 479 Verjährung von Rückgriffsansprüchen

(1) Die in § 478 Abs. 2 bestimmten Aufwendungsersatzansprüche verjähren in zwei Jahren ab Ablieferung der Sache.

(2) Die Verjährung der in den §§ 437 und 478 Abs. 2 bestimmten Ansprüche des Unternehmers gegen seinen Lieferanten wegen des Mangels einer an einen Verbraucher verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Unternehmer abgeliefert hat.

(3) Die vorstehenden Absätze finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

Rechtliche Hinweise

Die hier zusammengetragenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der bei Drucklegung aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung erstellt. Dennoch sind einzelne Fehler nicht ganz auszuschließen. Der *Deutsche Verbraucherschutzverein e.V.* übernimmt insofern keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die verwendeten Grafiken wurden der Webseite www.openclipart.org entnommen und standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung unter der Creative Commons CC0 1.0 Lizenz.

Hat Ihnen diese Informationsbroschüre geholfen?

Gerne nehmen wir Ihre Kritik und Ihre Anregungen entgegen. Senden Sie uns einfach eine E-Mail an:

info@deutscher-verbraucherschutzverein.de

Weitergehende Informationen zu Mängelgewährleistung und Garantie sowie zahlreiche, von uns erläuterte Fallbeispiele aus der Rechtsprechung finden Sie auf unseren Internetseiten. Selbstverständlich können Sie sich auch mit konkreten Problemen auf diesem Gebiet an uns wenden. Detaillierte Informationen zur Rechtsberatung durch unseren Verein finden Sie ebenfalls auf unseren Internetseiten.

Impressum

Deutscher Verbraucherschutzverein e.V.
- Geschäftsstelle -
Zum Jagenstein 3
14478 Potsdam

Telefon: 0331 / 73042559

Telefax: 0331 / 73042560

www.deutscher-verbraucherschutzverein.de
info@deutscher-verbraucherschutzverein.de